

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903

57 (11.11.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. November 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —	Nr. 106023. C. Kundmachung 9 des Deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 106254. C. Beförderungs-Vorschriften für den Winterdienst 1903/04.
Nr. 106385. C. Aushang von Plakaten.	Nr. 106433. E. Umrechnungsverhältnis zwischen Mark- und Frankenwährung.
Nr. 106021. A. Freifahrtenliste.	
Nr. 106811. A. Freifahrtwesen.	
Nr. 107082. C. Fahrpreisermäßigung.	

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 106385. C. Einer Anzahl Stationen wird von dem Schiffsahrtsunternehmen Red Star Line in Antwerpen ein Dampferbild zum Aushang im Wartesaale I./II. Klasse f. H. zugehen.

Freifahrtwesen.

Nr. 106021. A. Zur deutschen Freifahrtenliste vom 1. Mai 1903 ist die 6. Veränderungsnachweisung erschienen. Dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. H. zugehen.

Nr. 106811. A. Die Benützung des Orient-Expresszuges auf den badischen Strecken mit Freifahrtkarten der Reichstagsabgeordneten ist ausgeschlossen.

Die Verfügung Nr. 93488. A. (B. Bl. Nr. 52 vom 1. J.) ist hiernach zu ergänzen.

Personenverkehr.

Nr. 107082. C. Am 15. November l. J. findet in Zhringen ein Feuerwehreffest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, auf den Badischen Staatseisenbahnen die in § 5r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstauweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 14. und 15. November l. J. gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 16. November l. J.

Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Kundmachung 9.

Nr. 106023. C. In der Kundmachung 9 ist auf Seite 31 unter Nr. 47 b das Wort „Keine“ zu streichen und dafür „Blauen Neundorf“ nachzutragen.

Beförderungs-Vorschriften.

Nr. 106254. C. Im Teil I der Beförderungs-Vorschriften sind nachstehende Änderungen hinsichtlich der Eilgutbeförderung vorzunehmen:

Seite	Kurs-Wagen Nr.	Inhalt der Änderung
69	21	In Karlsruhe darf das von den Seitenstrecken übergehende Eilgut eingeladen werden.
78	35	Kurswagen 35 Mannheim-Basel Ort und Übergang Schweiz, Bf. im Zug 6011/6040 wird neu eingeführt.
79	214b	käuft ab Karlsruhe im Zug 910 nach Basel.
81	26	wird in den Zügen 999/941/858 (anstatt 961/864) befördert.
81	36	Kurswagen 36 Basel-Mannheim im Zug 961/864 wird neu eingeführt.
87	26	Der Wagen wird befördert in den Zügen 999 ab Basel, 941 ab Freiburg, 858 ab Heidelberg.
87	27	Der Wagen ist bestimmt für das Übergangsgut nach der Strecke Grenzach-Konstanz.
88		Neu eingeführt werden die Kurswagen: 35 Mannheim-Basel Ort und Übergang Schweiz, Bf., ab Mannheim Zug 6011, ab Heidelberg Zug 6040; 36 Basel-Mannheim, ab Basel Zug 961, ab Heidelberg Zug 864.

Seite	Kurs-Wagen Nr.	Inhalt der Änderung
108	12	bestimmt für Frankfurt Ort und Übergang; (Gut für Richtung Hanau-Bebra ist im Wagen getrennt zu halten und in Heidelberg in den Kurswagen 14 Zug 6039 umzuladen).
108	214b	wird ab Karlsruhe mit Zug 910 befördert.
108	10	bestimmt für Frankfurt Ort und Übergang; (Gut für Richtung Hanau-Bebra ist im Wagen getrennt zu halten).

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 106433. E. Vom 12. November d. J. ab ist im Güterverkehr die Umrechnung aus der Mark- in die Frankenswährung und umgekehrt wie folgt vorzunehmen:

I. Seitens der diesseitigen Stationen auf Schweizer Gebiet und seitens der Stationen Waldshut, Singen, Petershausen und Konstanz in allen Güterverkehren zu

1 *fc.* = 81,1 *fl.*
1 *M.* = 1,233 *fos.*

II. Seitens aller übrigen Stationen

a) im badisch-schweizer. Güterverkehr zu

1 *fc.* = 81,1 *fl.*
1 *M.* = 1,233 *fos.*

b) in allen übrigen Güterverkehren zu

1 *fc.* = 81,2 *fl.*
1 *M.* = 1,2315 *fos.*

Eine Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 29. Oktober d. J. Nr. 108436. E. ausgegebenen an den Güterschaltern anzuschlagen ist, wird f. S. verteilt.